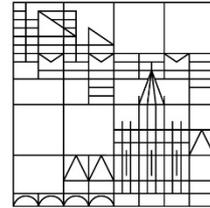


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 17/2025

**Vierte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für
die Bachelorstudiengänge Chemie,
Life Science und Nanoscience
(Fassung 2019)**

Vom 7. März 2025

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Chemie, Life Science und Nanoscience (Fassung 2019)

vom 7. März 2025

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Universität Konstanz am 5. Februar 2025 die nachfolgende vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Chemie, Life Science und Nanoscience in der Fassung vom 7. Mai 2019 (Amtl. Bekm. 22/2019), zuletzt geändert am 23. Mai 2023 (Amtl. Bekm. 42/2023), beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 7. März 2025 ihre Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Chemie, Life Science und Nanoscience in der Fassung vom 7. Mai 2019 (Amtl. Bekm. 22/2019), zuletzt geändert am 23. Mai 2023 (Amtl. Bekm. 42/2023), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 15 erhält folgende Fassung:

„(15) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können wiederholt werden. Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung, d. h. vor einem dritten, vierten, usw. Versuch, ist vor der Wiederholung eine Studienberatung durch die Fachstudienberatung oder eine im zugehörigen Modul lehrende Person nachzuweisen. Die Anzahl der Wiederholungen ist nur durch die maximale Studiendauer von neun Semestern (§ 4 Abs. 2) beschränkt. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den StPA die schriftliche Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. Diese Regelungen gelten für Studien- und Prüfungsleistungen, die dieser Prüfungsordnung zugeordnet sind, mit Ausnahme der vom Fachbereich Biologie angebotenen Studien- und Prüfungsleistungen. Für Prüfungsleistungen, die vom Fachbereich Biologie angeboten werden, gelten die Regelungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung B.Sc. Biological Sciences.“

b) Der bisherige Absatz 19 wird neuer Absatz 16. Die bisherigen Absätze 16, 17, 18 und 20 werden aufgehoben.

2. Der Anhang „Fachspezifischen Regelungen für den Bachelorstudiengang Chemie“ wird wie folgt geändert:

Die Angaben zum Pflichtmodul 2: Mathematik erhalten folgende Fassung:

„Pflichtmodul 2: Mathematik		10 Credits	
2.1	Mathematik I	3 V, 2 Ü	6 Cr 1 K
2.2	Mathematik II	2 V, 1 Ü	4 Cr 1 K

Die Prüfung des Moduls besteht aus zwei Klausuren, die separat bestanden werden müssen. Die Modulnote setzt sich aus dem gewichteten (60/40) arithmetischen Mittel der Klausurnoten zusammen.”

3. Der Anhang „Fachspezifischen Regelungen für den Bachelorstudiengang Life Science“ wird wie folgt geändert:

Die Angaben zum Pflichtmodul 1: Mathematik erhalten folgende Fassung:

“Pflichtmodul 1: Mathematik (8 SWS, 10 Cr)

1.1	Mathematik für Life Science 1	3 V, 2 Ü	6 Cr	1 K
1.2	Mathematik für Life Science 2	2 V, 1 Ü	4 Cr	1 K

Die Prüfung des Moduls besteht aus zwei Klausuren, die separat bestanden werden müssen. Die Modulnote setzt sich aus dem gewichteten (60/40) arithmetischen Mittel der Klausurnoten zusammen.”

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 7. März 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Rektorin -